

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN („AGB“)**ERBRINGUNG VON ARBEITEN UND LEISTUNGEN****1. AUSLEGUNG**

Für diese AGB gelten die in Anlage 1 (Auslegung) festgelegten Definitionen und Auslegungsregeln.

2. ANWENDBARKEIT

Diese AGB gelten unter Ausschluss aller anderen Geschäftsbedingungen, die in einem vom Auftragnehmer an den Auftraggeber herausgegebenen Dokument enthalten sind oder auf die Bezug genommen wird (einschließlich: Auftragsbestätigung oder andere Form der Annahme; Kostenvoranschlag; Lieferschein; Standardformular; oder Angebot) oder die durch Handelsbrauch, Praxis oder irgendeinen Geschäftsgang zwischen den Parteien impliziert sind, es sei denn, es ist in der Bestellung ausdrücklich angegeben, dass entsprechende Geschäftsbedingungen Anwendung finden sollen.

3. ERBRINGUNG VON LEISTUNGEN; ABNAHME

3.1 Die Leistungen werden dem Auftraggeber und seinen verbundenen Unternehmen zur Verfügung gestellt:

- (a) ab dem in der Bestellung angegebenen Startdatum (dem „Leistungsbeginn“) oder, wenn in der Bestellung kein Startdatum angegeben ist, ab dem Datum, das dem Auftragnehmer zuletzt vor der Vereinbarung der Bestellung vom Auftraggeber mitgeteilt wurde, oder, wenn dem Auftragnehmer kein solches Datum mitgeteilt wurde, mit sofortiger Wirkung.
- (b) bis zum in der Bestellung angegebenen Datum der Leistungserfüllung oder, wenn in der Bestellung kein Datum der Leistungserfüllung angegeben ist, ab dem Datum, das dem Auftragnehmer zuletzt vor der Vereinbarung der Bestellung vom Auftraggeber mitgeteilt wurde, oder, wenn dem Auftragnehmer kein solches Datum mitgeteilt wurde:
 - (i) für Leistungen im Zusammenhang mit der Ausführung eines bestimmten Projekts oder einer bestimmten Aufgabe: bis zur vertragsgemäßen Erbringung der Leistungen.
 - (ii) für laufende Leistungen, die sich nicht auf die Erledigung eines bestimmten Projekts oder einer bestimmten Aufgabe beziehen: 12 Monate ab dem Datum des Leistungsbeginns.
- (c) in Übereinstimmung mit:
 - (i) der Spezifikation oder Beschreibung der Leistungen, wie von den Parteien schriftlich vereinbart oder wie in der Bestellung festgelegt oder entsprechend Bezug genommen; und
 - (ii) allen Zeitplanungen für die Erbringung der in der Bestellung angegebenen Leistungen oder, wenn in der Bestellung keine Zeitplanungen angegeben sind, alle angemessenen Zeitplanungen, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer bei Gelegenheit mitteilt.
 - (iii) allen Leistungsstandards (wie z.B. die Reaktionszeiten bei Anfragen), die in der Bestellung festgelegt oder erwähnt sind.

3.2 Der Auftragnehmer sichert Folgendes zu:

- (a) Die Leistungen werden mit der Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit erbracht, die vernünftigerweise von einem Auftragnehmer mit Sachkenntnis bei der Erbringung der Leistungen (oder ähnlicher Leistungen) zu erwarten ist;
- (b) Die Leistungen entsprechen allen Beschreibungen, Normen und Spezifikationen, die in der Bestellung oder anderweitig schriftlich zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer vereinbart festgelegt oder referenziert sind, und sind für jeden Zweck geeignet, den der Auftraggeber dem Auftragnehmer vor dem Datum des Inkrafttretens ausdrücklich oder stillschweigend bekannt gibt;
- (c) Die Dienste in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Gesetzen und Industriestandards zu erbringen und durch die Bereitstellung der Dienste nach bestem Wissen und Gewissen (ob tatsächlich, hypothetisch oder unterstellt), den Auftragnehmer oder seine verbundenen Unternehmen nicht zu veranlassen, gegen geltendes Recht oder Branchenstandards zu verstoßen; und
- (d) Über alle notwendigen Genehmigungen und Lizenzen von Dritten zu verfügen und diese während des gesamten Vertrages aufrechtzuerhalten, um die Leistungen auszuführen und dem Auftraggeber und seinen verbundenen Unternehmen die Nutzung und Verwertung der Leistungen zu ermöglichen.

3.4 Die Leistungen bedürfen der schriftlichen Annahme, wobei die Annahmefiktion gemäß § 640 Abs. 2 BGB hiervon unberührt bleibt. Eine Annahme erfolgt nicht durch andere Umstände, insbesondere stellt eine Zahlung oder Nutzung eines Dienstes keine Annahme dar.

4. VERGÜTUNG UND ZAHLUNG

4.1 Die Vergütung für die Leistungen und die Währung für die Zahlung werden in der Bestellung vereinbart.

4.2 Die Vergütung versteht sich zuzüglich Mehrwertsteuer oder einer vergleichbaren Steuer („Mehrwertsteuer“), die am Geschäftssitz des Auftraggebers zu zahlen ist, enthält aber sämtliche anderen Steuern, Zölle und Abgaben. Wenn Mehrwertsteuer am Geschäftssitz des Auftraggebers anfällt, wird sie auf der Rechnung gesondert ausgewiesen und ist vom Auftraggeber zu zahlen, vorbehaltlich der Erfüllung der Verpflichtungen des Auftragnehmers in Ziffer 4.4 und unbeschadet der folgenden Ziffer 4.5.

4.3 Vorbehaltlich Ziffer 4.2 ist der Auftragnehmer verantwortlich für und wird den Auftraggeber vollständig von allen Steuern, Abgaben, Bußgeldern, Strafen und Zinsen freistellen, die dem Auftragnehmer, seinen Mitarbeitern oder einem verbundenen Unternehmen des Auftragnehmers von der Regierung oder einer anderen rechtmäßigen Steuerbehörde

eines Landes für oder aufgrund von Zahlungen an den Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen im Rahmen dieses Vertrages auferlegt werden.

- 4.4 Der Auftragnehmer legt dem Auftraggeber nach dem/den in der Bestellung angegebenen Rechnungsdatum(en) oder, wenn solche Daten nicht in der Bestellung enthalten sind, nach Fertigstellung der Leistungen eine Rechnung (die, soweit einschlägig, die Mehrwertsteuer ausweist) vor. Der Auftragnehmer wird alle angemessenen Anweisungen des Auftraggeber in Bezug auf das Format der Rechnung befolgen und auf der Rechnung die Bestellnummer und eine vollständige Aufschlüsselung der Vergütung angeben (mit ausreichenden Informationen, die es dem Auftraggeber ermöglichen, die Vergütung zu überprüfen, einschließlich, wenn die Vergütung auf einer Vergütungsvereinbarung beruht, geleisteter Arbeitsstunden).
- 4.5 Sofern Ziffer 4.6 oder 6.2(d) keine Anwendung finden und die Zahlung vom Auftraggeber nicht bestritten wird, überweist der Auftraggeber die Zahlung elektronisch an den Auftragnehmer an dem Tag, der 60 Tage nach Ablauf des Kalendermonats liegt, in dem der Auftraggeber die Rechnung des Auftragnehmers erhalten hat. Ist ein solcher Tag kein normaler Bankarbeitstag am Geschäftssitz des Auftraggebers, so erfolgt die Zahlung am nächsten normalen Bankarbeitstag am Geschäftssitz des Auftraggebers.
- 4.6 Der Auftraggeber ist berechtigt, jedwede Ansprüche (einschließlich der in Rechnung gestellten, aber noch nicht fälligen Beträge), die er gegen den Auftragnehmer hat, gegen Ansprüche des Auftragnehmers oder eines seiner verbundenen Unternehmen gegenüber dem Auftraggeber oder einem seiner verbundenen Unternehmen aus dem Vertrag oder anderweitig aufzurechnen.
- 4.7 Erhält der Auftragnehmer unbestrittenen Forderungen des Auftraggebers aus dem Vertrag nicht zu dem Fälligkeitsdatum (gemäß Ziffer 4.5), ist der Auftragnehmer berechtigt, Zinsen auf alle unbestrittenen überfälligen Forderungen in Höhe des aktuellen gesetzlichen Zinssatzes zu berechnen, der nach der Zinseszinsformel ab dem Tag der Überfälligkeit anfällt.

5. QUALITÄT

Der Auftragnehmer wird alle Qualitätsanforderungen, die von den Parteien schriftlich vereinbart oder in der Bestellung festgelegt oder auf die Bezug genommen wurde, vollständig erfüllen.

6. MÄNGELBESEITIGUNG

- 6.1 Wenn die Leistungen den Anforderungen der Ziffern 3.2 und 5 nicht entsprechen (oder nicht mehr entsprechen), kann der Auftraggeber dem Auftragnehmer (vorbehaltlich Ziffer 6.2(a)) eine schriftliche Mitteilung zukommen lassen, in der er den Auftragnehmer auffordert, die Abweichung innerhalb der vom Auftraggeber geforderten Frist (unter Berücksichtigung der betrieblichen Prioritäten des Auftraggebers) auf Kosten des Auftragnehmers zu beheben (eine „Mängelanzeige“). Soweit der Auftraggeber für Leistungen, die einer Mängelanzeige unterliegen, noch nicht bezahlt hat, ist er nicht zur Zahlung verpflichtet, bis die Mängel zur angemessenen Zufriedenheit des Auftraggebers behoben sind. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich benachrichtigen, wenn er der Ansicht ist, dass er die Mängel gemäß der Berichtigungsmittteilung nicht beheben kann.
- 6.2 Wenn:
- (a) der Auftraggeber (nach eigenem und freiem Ermessen) es nicht für wünschenswert hält, dass der Auftragnehmer die Arbeiten zur Behebung der Mängel durchführt;
 - (b) der Auftragnehmer den Auftraggeber darüber informiert, dass er nicht in der Lage sein wird, die Mängel gemäß der Mängelanzeige zu beheben; oder
 - (c) der Auftragnehmer die Mängel nicht erfolgreich gemäß der Mängelanzeige behebt,
- kann der Auftraggeber unbeschadet anderer gesetzlicher oder vertraglicher Rechte oder Rechtsbehelfe, die ihm zustehen:
- (d) die Vergütung um einen vom Auftraggeber nach eigenem und freiem Ermessen festgelegten Betrag anpassen, um der Einschätzung des Auftraggebers über Umfang und Auswirkungen der Mängel Rechnung zu tragen (eine solche Anpassung könnte auch darin bestehen, den Preis auf Null zu senken);
 - (e) diese Mängel auf Kosten des Auftragnehmers zu beheben oder beheben zu lassen; oder
 - (f) gleichwertige Leistungen anderweitig in Anspruch zu nehmen, um die Anforderungen des Auftraggebers auf Kosten des Auftragnehmers zu erfüllen.

Soweit der Auftraggeber die Vergütung gemäß vorstehender Regelung (d) auf einen Betrag reduziert, der niedriger ist als der Betrag der Vergütung für die Leistungen, die bereits an den Auftragnehmer gezahlt wurden, wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Differenz zwischen der gezahlten Vergütung und der angepassten Vergütung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung durch den Auftraggeber an den Auftragnehmer zurückerstatten. Soweit dem Auftraggeber Kosten gemäß den vorstehenden Absätzen (d) und (e) entstehen, erstattet der Auftragnehmer dem Auftraggeber innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung durch den Auftraggeber an den Auftragnehmer diese Kosten.

7. VERZUG UND HÖHERE GEWALT

- 7.1 Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich schriftlich benachrichtigen, wenn er Grund zu der Annahme hat, dass sich seine Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag in irgendeiner Weise bei verzögern könnte oder wird, und zwar unter Angabe aller Gründe für diese Annahme und aller mildernden Maßnahmen, die er zur Bewältigung oder Verringerung der Verzögerung ergreift.
- 7.2 Vorbehaltlich der Einhaltung der Ziffer 7.3 durch die betroffene Partei verlängert sich die Frist für die Erfüllung einer Verpflichtung dieser Partei aus dem Vertrag um den Zeitraum, für den die Erfüllung durch ein Ereignis höherer Gewalt verhindert ist.

- 7.3 Die betroffene Partei wird alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um die Auswirkungen eines Ereignisses höherer Gewalt zu mildern.
- 7.4 Erhält der Auftraggeber eine Benachrichtigung des Auftragnehmers gemäß Ziffer 7.1 oder ist der Auftraggeber der begründeten Annahme, dass ein Ereignis höherer Gewalt eingetreten ist, das die rechtzeitige Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Auftragnehmers verhindern wird oder könnte, kann der Auftraggeber unverzüglich nach schriftlicher Mitteilung an den Auftragnehmer seine vertragsgemäße Bestellung in Bezug auf einige oder alle Leistungen kündigen. Im Falle einer solchen Kündigung haftet keine der Parteien gegenüber der anderen Partei in Bezug auf eine solche Kündigung.

8. BEREITSTELLUNG VON INFORMATIONEN UND EINSICHTSRECHTE

- 8.1 Der Auftraggeber kann nach freiem Ermessen und jederzeit vor Beendigung oder Ablauf des Vertrages einen unabhängigen externen Auditor folgendes überprüfen lassen:
- (a) alle Prozesse, Verfahren, Richtlinien, Systeme oder Pläne, die der Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen verwendet; und
 - (b) alle finanziellen Informationen des Auftragnehmers, einschließlich Jahresberichte, Zwischenberichte oder monatliche Geschäftsberichte oder andere Informationen, nur in dem Umfang, der erforderlich ist, damit der Auftraggeber die Einhaltung der Vertragsbedingungen durch den Auftragnehmer prüfen kann, und der Auftragnehmer wird so weit wie möglich mit dem Auftraggeber zusammenarbeiten, um sicherzustellen, dass der Auftraggeber oder gegebenenfalls ein verbundenes Unternehmen, eine Aufsichtsbehörde oder ein unabhängiger Dritter in der Lage ist, diese Inspektionen unverzüglich und zur Zufriedenheit des Auftraggebers durchzuführen.
- 8.2 Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer angemessen schriftlich über seine Absicht informieren, seine Rechte gemäß Ziffer 8.1 auszuüben.
- 8.3 Bestätigt eine Prüfung nach Ziffer 8.1 die Bedenken hinsichtlich der Fähigkeit des Auftragnehmers, seine vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen, trägt der Auftragnehmer die Kosten der Prüfung.
- 8.4 Hat der Auftraggeber berechtigten Grund zu der Annahme, dass der Auftragnehmer nicht in der Lage sein könnte, seine Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen, kann der Auftraggeber vom Auftragnehmer verlangen, dass er schriftlich zur Zufriedenheit des Auftraggebers nachweist, dass der Auftragnehmer in der Lage ist, seine Verpflichtungen aus dem Vertrag innerhalb von 30 Tagen nach Aufforderung des Auftraggebers zu erfüllen.
- 8.5 Eine Inspektion oder Prüfung, die in Übereinstimmung mit dem Vertrag durchgeführt wird, bedeutet keine Annahme der Leistungen oder einen Verzicht auf die Verpflichtungen des Auftragnehmers aus dem Vertrag.

9. MITARBEITER

- 9.1 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass alle Mitarbeiter über die erforderliche Erfahrung, Qualifikation, Kenntnisse und Ausbildung verfügen, die von einer Fachperson erwartet wird, die ähnliche Leistungen wie die Leistungen aus dem Vertrag für Auftraggeber gleicher Art wie der Auftraggeber erbringt, und stellt sicher, dass alle Mitarbeiter jederzeit professionell handeln.
- 9.2 Wenn der Auftraggeber oder seine verbundenen Unternehmen der begründeten Annahme sind, dass ein Mitarbeiter nicht den Erwartungen entspricht oder anderweitig ungeeignet ist, seine Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Leistungen zu erfüllen, kann der Auftraggeber eine Mitteilung machen, in der er den Auftragnehmer auffordert, einen solchen Mitarbeiter aus der Erbringung der Leistungen zu entfernen. Der Auftragnehmer wird (auf eigene Kosten) unverzüglich für die Entfernung dieses Mitarbeiters aus der Erbringung der Leistungen sorgen und ihn durch für den Auftraggeber und gegebenenfalls seine verbundenen Unternehmen annehmbare Mitarbeiter ersetzen.
- 9.3 Mitarbeiter bleiben zu jeder Zeit beim Auftragnehmer angestellt oder beschäftigt, und der Auftragnehmer trägt alle Kosten und Verbindlichkeiten für die Beschäftigung der Mitarbeiter.
- 9.4 Wenn infolge der Kündigung oder des Ablaufs dieses Vertrages (ganz oder teilweise) der Arbeitsvertrag oder das Anstellungsverhältnis einer Person, die an der Erbringung der Leistungen beteiligt war, gemäß § 613a des Bürgerlichen Gesetzbuches (oder einer gleichwertigen Gesetzgebung, die die Rechte der Arbeitnehmer bei einem Unternehmensübergang vorsieht) dergestalt wirken sollte oder behauptete Wirkung haben sollte, als ob er ursprünglich mit dem Auftraggeber, einem seiner verbundenen Unternehmen oder einem Nachfolgeanbieter (soweit zutreffend) geschlossen worden wäre, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber entschädigen (und dem Auftraggeber solche Beträge zahlen, die, wenn sie an den betreffenden verbundenen Unternehmen oder Nachfolgeanbieter (soweit zutreffend) gezahlt werden, den betreffenden verbundenen Unternehmen oder Nachfolgeanbieter (soweit zutreffend) vollständig von allen Verlusten entschädigen, die dem Auftraggeber, einem verbundenen Unternehmen und/oder Nachfolgeanbieter aus oder im Zusammenhang mit Folgendem entstehen:
- (a) einer solchen Beschäftigung oder Verpflichtung; und
 - (b) jeder Beendigung eines solchen Arbeitsverhältnisses oder Auftrags (unabhängig davon, ob die Beendigung als ungerechtfertigte Entlassung, unrechtmäßige Entlassung oder anderweitig erachtet wird).
- Diese Freistellung gilt nur, wenn der Auftraggeber, ein verbundenes Unternehmen und/oder der Nachfolgeanbieter (soweit zutreffend) alle angemessenen Schritte unternimmt, um das Arbeitsverhältnis zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu kündigen, nachdem er Kenntnis davon erlangt hat, dass der Arbeitsvertrag oder das Arbeitsverhältnis dieser Person gemäß §613a des Bürgerlichen Gesetzbuches (oder eines gleichwertigen Gesetzes, das die Rechte der Arbeitnehmer bei einem Unternehmensübergang vorsieht) dergestalt wirken sollte oder behauptete Wirkung haben sollte, als ob er ursprünglich zwischen dem Auftraggeber, einem seiner verbundenen Unternehmen oder einem Nachfolgeanbieter (soweit anwendbar) geschlossen worden wäre.
- 9.5 In Bezug auf Mitarbeiter des Auftraggebers oder seiner verbundenen Unternehmen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag stehen, darf der Auftragnehmer diese Personen während der Laufzeit des Vertrages nicht direkt vom Auftraggeber oder seinen verbundenen Unternehmen (falls zutreffend) abwerben, um diese Personen einzustellen oder

anderweitig zu beschäftigen. Diese Ziffer 9.5 gilt nicht für Mitarbeiter, die nachweislich auf eine in gutem Glauben veröffentlichte Stellenanzeige reagiert haben.

10. KÜNDIGUNG

- 10.1 Der Auftraggeber kann den Vertrag ganz oder teilweise sofort nach schriftlicher Mitteilung an den Auftragnehmer kündigen, wenn:
- (a) der Auftragnehmer gegen die Ziffern 8.1, 11, 12, 13, 14 oder 15 verstößt; oder
 - (b) der Auftragnehmer gegen eine andere Ziffer dieses Vertrages verstößt und im Falle eines behebbaren Verstoßes diesen Verstoß nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt einer schriftlichen Mitteilung über den Verstoß und einer Aufforderung zur Behebung des Verstoßes behebt.
- 10.2 Der Auftraggeber kann den Vertrag jederzeit ganz oder teilweise ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 60 Tagen schriftlich kündigen.
- 10.3 Bei einer Kündigung gemäß Ziffer 10.1 wird der Auftragnehmer, wenn der Auftraggeber dies verlangt, dem Auftraggeber (oder einem vom Auftraggeber benannten verbundenen Unternehmen) unverzüglich alle Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellen, die erforderlich sind, damit der Auftraggeber die Leistungen von einem Dritten erbringen lassen kann und dem Auftraggeber (oder einem solchen verbundenen Unternehmen) die erforderlichen Rechte einräumen, diese zu verwenden. Vorbehaltlich der Ziffer 12 darf der Auftraggeber die nach Ziffer 10.3 zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen nicht für andere Zwecke als die Erbringung der Leistungen durch einen Dritten verwenden.
- 10.4 Der Auftragnehmer kann den Vertrag nur unter den folgenden Umständen kündigen, und jedes Recht, das der Auftragnehmer anderweitig zur Kündigung oder Kündigung des Vertrages nach dem Gesetz hat, ist ausgeschlossen: Wenn der Auftraggeber gegen eine Zahlungsverpflichtung aus dem Vertrag verstößt und diese Verletzung für einen Zeitraum von 90 Tagen ab dem Datum, an dem der Auftraggeber eine schriftliche Mitteilung des Auftragnehmers erhalten hat, in der er den Auftraggeber über den Zahlungsverzug informiert hat, fortbesteht, vorausgesetzt, dass der Betrag der Zahlung zwischen den Parteien unbestritten ist.
- 10.5 Bei Kündigung oder Ablauf des Vertrages aus beliebigem Grund wird der Auftragnehmer jegliche Unterstützung leisten, die der Auftraggeber vernünftigerweise verlangen kann, um einen ordnungsgemäßen Übergang der Leistungen zu einem Nachfolgeanbieter sicherzustellen.

11. VERTRAULICHKEIT

- 11.1 Vorbehaltlich Ziffer 11.2 verpflichtet sich jede Partei, alle Informationen, die sie direkt oder indirekt von der anderen Partei (oder den verbundenen Unternehmen der anderen Partei) erhält, vertraulich zu behandeln und verpflichtet sich:
- (a) diese Informationen mit der gleichen Sorgfalt zu schützen, die sie auch zum Schutz der eigenen Informationen aufwendet (wobei mindestens ein angemessenes Maß an Sorgfalt gilt);
 - (b) die Informationen nur für die Zwecke des Vertrages zu verwenden.
- 11.2 Vorbehaltlich der Ziffer 13 gilt für die Bestimmungen der Ziffer 11.1, dass diese:
- (a) nicht für Informationen gelten, die:
 - (i) bereits öffentlich zugänglich sind;
 - (ii) von einem Dritten erhalten wurden, der nicht zur Geheimhaltung verpflichtet ist;
 - (iii) an eine hierzu befugte Behörde herausgegeben werden müssen; oder
 - (iv) der empfangenden Partei zum Zeitpunkt des Eingangs bereits bekannt waren.
 - (b) keine Partei daran hindern, den Vertrag und finanzielle Informationen über die Geschäfte zwischen den Parteien gegenüber beauftragten Wirtschaftsprüfern, Rechtsberatern, Versicherern und Buchhaltern offen zu legen;
 - (c) keine Partei daran hindern, Informationen gegenüber Auftragnehmern in dem Umfang offen zu legen, der für die Bereitstellung und den Empfang der Dienste erforderlich ist; und
 - (d) den Auftraggeber nicht daran hindern, Informationen gegenüber seinen verbundenen Unternehmen offen zu legen.
- 11.3 Jede Partei ist für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ziffer 11 durch ihre Mitarbeiter sowie anderen Dritten gegenüber denen Informationen gemäß dieser Ziffer 11 offengelegt wurden, verantwortlich.

12. RECHTE AN GEISTIGEM EIGENTUM

- 12.1 Vorbehaltlich Ziffer 12.2 erwirbt keine der Parteien Eigentum, Rechte oder Ansprüche an geistigem Eigentum, das der anderen Partei gehört oder an sie lizenziert ist oder von der anderen Partei in Bezug auf die Leistungen entwickelt wurde.
- 12.2 Alle geistigen Eigentumsrechte, die in schriftlichen Berichten an den Auftragnehmer oder seine verbundenen Unternehmen auf der Grundlage von Daten oder Informationen des Auftraggebers oder seiner verbundenen Unternehmen erstellt werden, gehen in das Eigentum des Auftraggebers über. Der Auftragnehmer überträgt sämtliche aufgrund des Vertrages entstandenen geistigen Eigentumsrechte frei von Rechten Dritter auf den Auftraggeber oder wird diese Übertragung sicherstellen. Der Auftragnehmer wird:
- (a) alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen oder dafür sorgen, dass die erforderlichen Maßnahmen (einschließlich der Unterzeichnung von Dokumenten) ergriffen werden, um sicherzustellen, dass diese geistigen Eigentumsrechte unmittelbar nach der Entstehung vollständig beim Auftraggeber verbleiben; und
 - (b) sicherstellen, dass seine Mitarbeiter und Auftragnehmer (sowie die des Auftragnehmers) auf alle Urheberpersönlichkeitsrechte an oder im Zusammenhang mit Werken verzichten, auf die sich ein solches Schutzrecht bezieht, und dem Auftraggeber auf Anfrage einen schriftlichen Nachweis über diesen Verzicht zur Verfügung stellen.

- 12.3 Der Auftragnehmer wird keine geistigen Eigentumsrechte, die infolge von Arbeiten im Rahmen oder im Zusammenhang mit dem Vertrag entstanden sind, oder geistige Eigentumsrechte, die dem Auftraggeber oder einem verbundenen Unternehmen des Auftraggebers gehören oder dem Auftragnehmer von diesen zur Verfügung gestellt wurden, zu einem anderen Zweck als der Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber aus diesem Vertrag verwenden, verwerten, entwickeln, übertragen oder lizenzieren.
- 12.4 Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber vollständig von allen Verlusten frei, die dem Auftraggeber infolge der Behauptung eines Dritten entstehen, dass der Besitz, die Nutzung, die Verwertung, die Entwicklung oder die Reparatur der Leistungen durch den Auftraggeber oder ein verbundenes Unternehmen geistige Eigentumsrechte eines solchen Dritten verletzt. Diese Ziffer 12.4 gilt nicht, wenn der Anspruch des Dritten das direkte und unvermeidliche Ergebnis der Nutzung von geistigen Eigentumsrechten durch den Auftragnehmer ist, die dem Auftragnehmer vom Auftraggeber oder einem verbundenen Unternehmen des Auftraggebers zur Verfügung gestellt wurden.

13 EINHALTUNG VON GESETZLICHEN VORSCHRIFTEN UND DATENSCHUTZ

- 13.1 Der Auftragnehmer wird zu jeder Zeit:
- (a) alle behördlichen Genehmigungen, die im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen Anwendung finden, einholen, aufrechterhalten und einhalten;
 - (b) alle anwendbaren gesetzlichen Vorschriften einhalten;
 - (c) den Auftraggeber über etwaige Beschränkungen oder Einschränkungen informieren:
 - (i) die in Bezug auf behördliche Genehmigungen bestehen, welche im Zusammenhang mit den Leistungen erteilt wurden;
 - (ii) die unter einer gesetzlichen Vorschrift existieren; und
 - (d) dem Auftraggeber alle Informationen zur Verfügung stellen, die dieser vernünftigerweise angefordert hat, sowie alle Informationen, die der Auftragnehmer kennt oder kennen sollte, die der Auftraggeber benötigt oder benötigen könnte, um seinen Verpflichtungen aus gesetzlichen Vorschriften nachzukommen oder sie zu einzuhalten.
- 13.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die ihm durch die datenschutzrechtlichen Vorschriften auferlegten Regelungen und Verpflichtungen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit dem Vertrag jederzeit einzuhalten, wobei die Verarbeitung unter Beachtung der Arten personenbezogener Daten, der Kategorien der betroffenen Personen, der Art und dem Zweck sowie der Dauer, die in der Bestellung festgelegt oder auf die verwiesen wird, erfolgen soll.
- 13.3 Jede Vertragspartei führt Aufzeichnungen über alle ihrer Verantwortung unterstehenden Verarbeitungen, die mindestens die in den datenschutzrechtlichen Vorschriften geforderten Mindestinformationen enthalten, und stellt diese Informationen auf Anfrage jeder DS-Aufsichtsbehörde zur Verfügung.
- 13.4 Soweit der Auftragnehmer personenbezogene Daten vom Auftraggeber oder eines verbundenen Unternehmens des Auftraggebers erhält oder in deren Auftrag verarbeitet, ist der Auftragnehmer verpflichtet:
- (a) diese personenbezogenen Daten nicht für andere als die in diesem Vertrag festgelegten Zwecke und nur in Übereinstimmung mit den schriftlichen Anweisungen des Auftraggebers gelegentlich zu verarbeiten;
 - (b) angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um die Zuverlässigkeit aller seiner Mitarbeiter, die Zugriff auf diese personenbezogenen Daten haben, zu gewährleisten, und sicherzustellen, dass sich diese Mitarbeiter zu verbindlichen Vertraulichkeitsverpflichtungen bei der Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten verpflichten;
 - (c) technische und organisatorische Maßnahmen und Verfahren durchzuführen und aufrechtzuerhalten, um ein angemessenes Sicherheitsniveau für diese personenbezogenen Daten zu gewährleisten, einschließlich des Schutzes dieser personenbezogenen Daten vor den Risiken einer unbeabsichtigten, rechtswidrigen oder unbefugten Vernichtung, eines Verlusts, einer Änderung, einer Offenlegung, Verbreitung oder eines Zugangs;
 - (d) wenn die Übermittlung, der Zugriff oder die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten außerhalb des Vereinigten Königreichs oder des Europäischen Wirtschaftsraums durch den Vertrag vorgesehen und zur Erfüllung des Vertrags erforderlich ist, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die betreffende Übertragung, der Zugang oder die Verarbeitung den datenschutzrechtlichen Vorschriften entspricht;
 - (e) den Auftraggeber innerhalb von 24 Stunden zu informieren, wenn solche personenbezogenen Daten einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten (wie in Artikel 4 der DSGVO definiert) unterliegen, verloren gehen oder vernichtet werden oder beschädigt, verfälscht oder unbrauchbar werden;
 - (f) nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers einen Dritten (einschließlich aller Subunternehmer und verbundenen Unternehmen) mit der Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten zu beauftragen, und ungeachtet einer solchen Beauftragung haftet der Auftragnehmer für die Handlungen und Unterlassungen eines solchen Dritten, als ob es sich um die Handlungen und Unterlassungen des Auftragnehmers handeln würde;
 - (g) keine personenbezogenen Daten gegenüber einer betroffenen Person oder an einem Dritten offen zu legen, es sei denn, dies geschieht auf schriftliche Anfrage des Auftraggebers oder wie in dieser Vereinbarung ausdrücklich vorgesehen;
 - (h) wenn der Auftraggeber dies anordnet, nach Beendigung oder Ablauf dieser Vereinbarung alle personenbezogenen Daten zurückzugeben oder unwiderruflich zu löschen und keine weitere Verwendung dieser personenbezogenen Daten vorzunehmen (es sei denn, das geltende Recht verlangt eine weitere Speicherung der personenbezogenen Daten durch den Auftragnehmer und der Auftragnehmer hat den Auftraggeber entsprechend informiert, in diesem Fall gelten weiterhin die Bestimmungen dieser Ziffer 13 für diese personenbezogenen Daten);

- (i) die Maßnahmen zu ergreifen, die vernünftigerweise erforderlich sind, um den Auftraggeber bei der Sicherstellung der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus den Artikeln 30 bis 36 (einschließlich) der DSGVO zu unterstützen; und
- (j) den Auftraggeber innerhalb von zwei (2) Werktagen zu benachrichtigen, wenn er eine Anfrage von einem Betroffenen erhält, um seine Rechte nach den datenschutzrechtlichen Vorschriften in Bezug auf die personenbezogenen Daten dieser Person auszuüben, und dem Auftraggeber seine uneingeschränkte Mitarbeit und Unterstützung in Bezug auf diese Anfrage zu gewähren.

Soweit dies nach den geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften erforderlich ist, werden die Parteien einen separaten Vertrag zur Auftragsverarbeitung abschließen, der alle gesetzlichen Anforderungen erfüllt.

- 13.5 Erhält eine Partei eine Beschwerde, Benachrichtigung oder Mitteilung, die sich direkt oder indirekt auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die andere Partei oder auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften durch eine Partei bezieht, so wird sie dies der anderen Partei so bald wie möglich mitteilen und der anderen Partei angemessene Zusammenarbeit und Unterstützung bei einer solchen Beschwerde, Benachrichtigung oder Mitteilung gewähren.
- 13.6 Der Auftragnehmer wird während der Laufzeit dieses Vertrages ein Informationssicherheitsprogramm, einschließlich administrativer, physischer und technischer Sicherheitsvorkehrungen, betreiben und aufrechterhalten, das dazu bestimmt ist, vor unbefugter Nutzung, Zugriff, Verarbeitung, Zerstörung, Verlust, Veränderung oder Offenlegung von Daten und anderen geschützten Informationen, die der Auftraggeber mitgeteilt hat, zu schützen und zu verhindern.

14. VERSICHERUNG

- 14.1 Der Auftragnehmer schließt eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Mindesthaftungssumme von 1.000.000 EUR (oder dem Gegenwert in der Landeswährung) ab, die für jeden einzelnen Schadensfall gilt. Diese Versicherung wird auf einer „Schadensfallbasis“ betrieben, beinhaltet eine Haftungsfreistellung zugunsten des Auftraggebers und deckt die vertragliche Haftung bei Personenschäden oder Tod und Verlust oder Beschädigung von Eigentum.
- 14.2 Der Auftragnehmer unterhält eine Arbeitgeberhaftpflichtversicherung mit einer Mindesthaftungssumme von 1.000.000 EUR (oder dem Gegenwert in der Landeswährung), die für jeden einzelnen Schadensfall gilt. Eine solche Versicherung beinhaltet eine Haftungsfreistellung zugunsten des Auftraggebers.
- 14.3 Der Auftragnehmer unterhält eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Mindesthaftungssumme von 5.000.000 EUR (oder dem Gegenwert in der Landeswährung), die für jeden einzelnen Schadensfall gilt. Eine solche Versicherung beinhaltet eine Haftungsfreistellung zugunsten des Auftraggebers.
- 14.4 Für den Auftraggeber akzeptable Versicherungsnachweise werden dem Auftraggeber vom Auftragnehmer auf Verlangen zur Verfügung gestellt. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber mindestens 14 Tage vor der Änderung, Verlängerung oder Stornierung einer nach dieser Ziffer 14 erforderlichen Versicherung informieren oder bevor er das Erlöschen einer solchen Versicherung zulässt.
- 14.5 Schließt der Auftragnehmer keine Versicherung gemäß dieser Ziffer 14 ab oder eine solche aufrecht erhält, kann der Auftraggeber diese Versicherung selbst abschließen, und der Auftragnehmer trägt die Kosten.

15. ETHIK

- 15.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Ethikvorschriften und den Verhaltenskodex des Auftraggebers für Lieferanten, wie auf der Website des Auftraggebers unter <http://www.rotork.com/en/about-us/index/codeofconduct> aufgeführt, vollständig einzuhalten.
- 15.2 Der Auftragnehmer sichert zu, dass er Folgendes nicht getan hat und weder seine verbundenen Personen oder, soweit ihm bekannt, seine ehemaligen verbundenen Personen Folgendes getan haben:
- (a) direkt oder indirekt einer anderen natürlichen oder juristischen Person einen finanziellen oder sonstigen Vorteil genehmigt, angeboten, versprochen oder gegeben oder Entsprechendes für deren Nutzung oder zu deren Vorteil, um unrechtmäßigerweise einen Geschäftsvorteil zu erlangen; oder
 - (b) sich an einem anderen Verhalten beteiligt, das eine Straftat im Sinne der Ethikvorschriften darstellen würde, und der Auftragnehmer verpflichtet sich, sich für die Dauer des Vertrages nicht an einer der in den vorstehenden Abschnitten (a) und (b) beschriebenen Verhaltensweisen zu beteiligen und, soweit er rechtlich in der Lage ist, dafür zu sorgen, dass keine seiner verbundenen Personen sich an solchen Verhaltensweisen beteiligt.
- 15.3 Der Auftragnehmer sichert zu, dass:
- (a) er angemessene Richtlinien, Systeme, Kontrollen und Verfahren hat und für die Dauer der Vertragslaufzeit aufrechterhalten wird, um:
 - (i) zu verhindern, dass er und seine verbundenen Personen gegen die Ethikvorschriften oder den Verhaltenskodex des Auftraggebers für Lieferanten verstoßen;
 - (ii) einen Verstoß oder einen vermuteten Verstoß gegen die Ethikvorschriften und/oder allgemein anerkannten Geschäftsethik- und Verhaltensstandards (einschließlich des Verhaltenskodex des Auftraggebers für Lieferanten) zu melden und sicherzustellen, dass diese Meldungen vollständig untersucht und angemessen darauf reagiert wird.
 - (b) dem Auftraggeber unverzüglich alle Anfragen oder Forderungen nach unangemessenen finanziellen oder sonstigen Vorteilen jeglicher Art mitgeteilt werden, die der Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages erhält.
- 15.4 Der Auftragnehmer wird Aufzeichnungen führen und sicherstellen, dass jede seiner verbundenen Personen genaue und aktuelle Aufzeichnungen führt, die Folgendes belegen:
- (a) alle Zahlungen, die der Auftragnehmer im Zusammenhang mit dem Vertrag geleistet hat, und
 - (b) die vom Auftragnehmer getroffenen Maßnahmen zur Einhaltung der Ethikvorschriften und des Verhaltenskodex des Auftraggebers für Lieferanten,

und wird vom Auftraggeber benannte unabhängige Dritten gestatten, diese Aufzeichnungen und Konten einzusehen und Kopien anzufertigen und sich mit dem Personal des Auftragnehmers oder der verbundenen Personen zu treffen, um die Einhaltung dieser Ziffer 15 durch den Auftragnehmer und die verbundenen Personen zu überprüfen. Diese Rechte oder das Inspektionsaudit dauern drei Jahre nach Ablauf oder Beendigung des Vertrages an. Der Auftragnehmer wird bei allen Audits, die nach dieser Ziffer 15 durchgeführt werden, uneingeschränkt mitwirken.

16. SONSTIGES

- 16.1 Bei einem Widerspruch der Bestimmungen gilt die folgende Rangfolge:
- (a) alle ausdrücklich in der Bestellung aufgeführten Bestimmungen, die spezifisch für die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen sind;
 - (b) diese AGB;
 - (c) vorbehaltlich der Ziffer 2, jedes andere Dokument, auf das in der Bestellung oder in diesen AGB Bezug genommen wird;
 - (d) alle anderen in der Bestellung aufgeführten Bedingungen, die nicht spezifisch für die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen sind.
- 16.2 Die Rechte jeder Partei können beliebig oft ausgeübt werden, sind kumulativ und gelten (außer bei ausdrücklicher Angabe im Vertrag) ergänzend zu den gesetzlichen Rechten und können nur schriftlich und ausdrücklich aufgehoben werden. Die Nichtausübung oder eine Verzögerung der Ausübung eines Rechts stellt keinen Verzicht auf dieses Recht dar.
- 16.3 Sollte eine Bestimmung des Vertrages in einer Gerichtsbarkeit in Bezug auf eine Partei rechtswidrig, ungültig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so wird dies die übrigen Bestimmungen nicht ungültig machen oder die Rechtmäßigkeit, Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit dieser oder einer anderen Bestimmung in einer anderen Gerichtsbarkeit beeinträchtigen.
- 16.4 Jedem verbundenen Unternehmen stehen alle im Vertrag vorgesehenen Rechte zu und diese sind berechtigt, den Vertrag nach Maßgabe und in Übereinstimmung mit seinen Bedingungen durchzusetzen.
- 16.5 Ungeachtet der Ziffer 16.4 ist für Änderungen (einschließlich des Verzichtes auf oder der Aufhebung einer Haftung) oder die Beendigung des Vertrages keine Zustimmung eines Dritten erforderlich.
- 16.6 Der Auftragnehmer wird seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag nicht abtreten, untervergeben oder anderweitig übertragen.
- 16.7 Alle Rechte und Rechtsbehelfe, die der Auftraggeber in Übereinstimmung mit dem Vertrag ausüben kann, berühren, sofern im Vertrag nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist, nicht die anderen Rechte und Rechtsbehelfe des Auftraggebers, unabhängig davon, ob sie im Vertrag enthalten sind oder sich daraus ergeben oder nicht.
- 16.8 Der Vertrag stellt die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien in Bezug auf die Leistungen dar.
- 16.9 Jede Mitteilung an eine Partei im Rahmen oder im Zusammenhang mit dem Vertrag erfolgt schriftlich und richtet sich an diese andere Partei an ihrem Sitz oder ihrer Hauptniederlassung.
- 16.10 Keine der Parteien wird den Namen oder die Marken der anderen Partei ohne die schriftliche Genehmigung der anderen Partei in irgendeiner Weise in der Öffentlichkeitsarbeit verwenden.
- 16.11 Die Ziffern 4, 6, 9.4, 10.3, 10.5, 11, 12, 13.1(d), 13.2, 15.4, 16 und 17 (und jede andere Bestimmung, die ausdrücklich oder stillschweigend die Beendigung oder den Ablauf des Vertrages überdauert), bleiben über den Ablauf oder die Beendigung des Vertrages hinaus bestehen und bleiben auch nach Ablauf oder Beendigung in vollem Umfang in Kraft und Wirkung.

17. GELTENDES RECHT UND GERICHTSBARKEIT

- 17.1 Sofern in der Bestellung nicht ausdrücklich anders angegeben:
- (a) Der Vertrag und alle außervertraglichen Verpflichtungen, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben, unterliegen dem deutschen Recht und werden in Übereinstimmung mit diesem ausgelegt;
 - (b) Für die Beilegung von Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag, den von ihm begründeten Rechtsbeziehungen und allen außervertraglichen Schuldverhältnissen, die sich aus oder in Verbindung mit dem Vertrag ergeben, sind ausschließlich die Gerichte in Berlin zuständig, und der Auftragnehmer unterwirft sich der ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte in Berlin für solche Streitigkeiten.

ANLAGE 1: AUSLEGUNG**1. DEFINITIONEN**

„**AGB**“ bezeichnet dieses Dokument und seinen Inhalt.

„**Auftraggeber**“ bezeichnet die juristische Person, die dem Auftragnehmer die Bestellung erteilt.

„**Auftragnehmer**“ bezeichnet die Einheit, die die Bestellung annimmt.

„**Basiszinssatz**“ ist der nach § 247 BGB ermittelte Basiszinssatz.

„**Bestellung**“ bezeichnet eine Bestellung, einen Lieferplan oder ein anderes vom Kunden ausgestelltes Kaufdokument, das (durch Bezugnahme oder anderweitig) die zu erwerbende Leistung beschreibt und diese AGB (durch Bezugnahme oder anderweitig) einbezieht.

„**Betroffene Person**“ hat die in der DSGVO festgelegte Bedeutung.

„**Datenschutzrechtliche Vorschriften**“ sind alle Gesetze und Vorschriften in einer einschlägigen Gerichtsbarkeit in Bezug auf den Datenschutz oder die Nutzung oder Verarbeitung von Daten natürlicher Personen, einschließlich: (a) der DSGVO; und (b) aller Gesetze oder Verordnungen zur Ratifizierung, Durchführung, Annahme, Ergänzung oder Ersetzung der DSGVO wie jeweils in Kraft, und wie ihre jeweils geltende Fassung aktualisiert, geändert oder ersetzt wird.

„**Datum des Inkrafttretens**“ bezeichnet das Datum, an dem der Vertrag von den Parteien abgeschlossen wurde.

„**Leistungen**“ bezeichnet diejenigen Leistungen, die der Auftragnehmer dem Auftraggeber gemäß den Angaben in der Bestellung oder in Bezugnahme darauf zugesagt hat.

„**DS-Aufsichtsbehörde**“ bezeichnet jede Regierungs- oder Aufsichtsbehörde oder Behörde, die für die Überwachung oder Durchsetzung der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften verantwortlich ist.

„**DSGVO**“ bezeichnet die EU-Verordnung 2016/679.

„**Ereignis höherer Gewalt**“ bedeutet, soweit diese Ereignisse (a) zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses der Parteien unvorhersehbar waren und (b) außerhalb der angemessenen Kontrolle des Auftragnehmers liegen: höhere Gewalt, die Weigerung einer Regierung, eine erforderliche Ausfuhrgenehmigung zu erteilen, oder der Entzug oder die Aussetzung einer solchen Genehmigung; jede andere Handlung oder Untätigkeit einer Regierung oder einer anderen Rechts- oder Regulierungsbehörde; Brände; Überschwemmungen; Kriege oder Kriegsdrohungen; Unruhen; nationale Arbeitskämpfe; Terrorakte; Unterbrechung wesentlicher Dienste wie Stromversorgung; extremes Wetter; Quarantäne oder jede von einer Regierung oder Regulierungsbehörde vorgeschriebene Vorkehrung gegen ansteckende Krankheiten, Epidemien oder Pandemien.

„**Ethikvorschriften**“ bezeichnet (a) alle Gesetze, die am Geschäftssitz des Auftragnehmers oder Auftraggebers oder in einer anderen Zuständigkeit, in der Leistungen ausgeführt werden, erlassen werden, um entweder das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption (das Gegenstand der Resolution 58/4 vom 31. Oktober 2003 der Vollversammlung der Vereinten Nationen ist) oder das am 21. November 1997 angenommene OECD-Übereinkommen zur Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr umzusetzen oder zu vollstrecken; und (b) das Anti-Terrorismus, Kriminalitäts- und Sicherheitsgesetz des Vereinigten Königreichs von 2001 (United Kingdom Anti-Terrorism, Crime and Security Act 2001), das Gesetz des Vereinigten Königreichs über Erträge aus Straftaten von 2003 (United Kingdom Proceeds of Crime Act 2002), das Antikorruptionsgesetz des Vereinigten Königreichs von 2010 (United Kingdom Bribery Act 2010), Kapitel 241 des Antikorruptionsgesetzes von Singapur (Singapore Prevention of Corruption Act, Chapter 241) das US Gesetz gegen korrupte Praktiken im Ausland (United States Foreign Corrupt Practices Act, 15 U.S.C. Section 78dd-1, et. seq.) sowie das deutsche Strafgesetzbuch.

„**Geistige Eigentumsrechte**“ bezeichnet Patente, Gebrauchsmuster, Marken, Dienstleistungsmarken (ob eingetragen oder nicht), Domainnamen, Urheberrechte, Designrechte, Datenbankrechte, Urheberpersönlichkeitsrechte, Geschäftsgeheimnisse, Know-how, Metatags, Gebrauchsmuster und alle ähnlichen oder gleichwertigen Eigentumsrechte, einschließlich derjenigen, die in irgendeinem Teil der Welt in oder an Erfindungen, Entwürfen, Zeichnungen, Computerprogrammen, Halbleitertopographien, Geschäftsbezeichnungen, IP Adressen, Firmenwerten und ähnlichem sowie dem Stil und der Präsentation von Waren oder Arbeiten sowie in Schutzanträgen für dieselben und alle damit zusammenhängenden Fortsetzungen, Neuemissionen oder Teilungen in irgendeinem Teil der Welt bestehen.

„**Gesetzliche Vorschriften**“ bezeichnet alle anwendbaren Gesetze, Verordnungen, Satzungen, Verordnungen, untergeordneten Gesetze und andere Gesetze (unabhängig von ihrer Quelle), einschließlich einer gerichtlichen oder administrativen Auslegung von ihnen, in ihrer jeweils geltenden Fassung.

„**Informationen**“ sind alle kommerziellen, finanziellen, technischen oder betrieblichen Informationen, Know-how, Geschäftsgeheimnisse oder andere Informationen einer Partei oder im Besitz einer Partei in irgendeiner Form oder auf irgendeinem Medium (einschließlich aller Daten, Know-how, Berechnungen, Entwürfe, Zeichnungen, Methoden, Prozesse, Systeme, Erklärungen und Demonstrationen), die der anderen Partei offengelegt wurden oder werden können oder anderweitig zugänglich gemacht werden, ob mündlich oder schriftlich, elektronisch oder in anderer Form, einschließlich aller Kopien oder Vervielfältigungen dieser Informationen in irgendeiner Form oder in irgendeinem Medium, sowie jegliche Teile oder Teile derselben, einschließlich der Bestimmungen und des Gegenstandes des Vertrages und aller anderen Vereinbarungen oder Dokumente, die von den Parteien im Zusammenhang mit dem Vertrag abgeschlossen wurden oder werden.

„**Insolvenzereignis**“ bezeichnet jedes Ereignis, bei dem eine Person: a) als zahlungsunfähig gilt oder schriftlich erklärt, dass sie zahlungsunfähig ist, b) einem Insolvenz- oder anderem kollektiven Gerichts- oder Verwaltungsverfahren unterliegt, einschließlich vorläufiger Verfahren, in denen ihr Vermögen der Kontrolle oder Aufsicht durch ein Gericht oder eine andere Regierungseinrichtung zum Zwecke der Auflösung, Liquidation oder Reorganisation dieser Person oder ihres Vermögens unterstellt werden, (c) mit Gläubigern im Allgemeinen oder einem Teil davon Vergleichsvereinbarungen oder ähnliche Vereinbarungen abschließt oder solche vorschlägt, (d) Zahlungen an Gläubiger im Allgemeinen oder einen Teil davon aussetzt oder erklärt, dies zu tun oder sein gesamtes Geschäft oder den wesentlichen Teil seines Geschäftes aussetzt oder beendet, oder (e) andere Maßnahmen ergriffen werden, um Belastungen des Vermögens oder Teile des Vermögens dieser Person oder des

Unternehmens zu vollstrecken oder (f) Maßnahmen ergreift oder von Maßnahmen betroffen ist, die analog zu den unter den Buchstaben a) bis c) genannten Punkten sind.

„**Kontrolle**“ bedeutet die direkte oder indirekte Befugnis, entweder: (a) für 50% oder mehr der Anteile mit ordentlicher Stimmberechtigung für die Wahl von Geschäftsführern (oder Personen mit ähnlichen Funktionen) dieser Person wählen zu können; oder (b) das Management dieser Person und ihre Richtlinien bestimmen zu können oder dies zu veranlassen, sei es durch Vertrag oder auf andere Weise.

„**Leistungsbeginn**“ hat die Bedeutung gem. Ziffer 3.1(a).

„**Mängel**“ bedeutet, wie in Abschnitt 6.1 beschrieben.

„**Mängelanzeige**“ hat die Bedeutung gem. Ziffer 6.1.

„**Mitarbeiter**“ bezeichnet alle Mitarbeiter, leitenden Angestellten und Einzelpersonen, die mit dem Auftragnehmer vertraglich verbunden sind und in irgendeinem Umfang an der Erbringung der Leistungen und/oder der Erfüllung des Vertrages beteiligt sind.

„**Nachfolgeanbieter**“ bezeichnet jeden Auftragnehmer, den der Auftraggeber oder ein verbundenes Unternehmen beauftragt, unverzüglich nach der Beendigung oder dem Ablauf des Vertrages (ganz oder teilweise) oder nach jeder Gelegenheit der Beendigung der Leistungen (ganz oder teilweise) eine gleichwertige oder im Wesentlichen gleiche Leistung zu erbringen.

„**Parteien**“ bezeichnet den Auftraggeber und den Auftragnehmer und eine „**Partei**“ bezeichnet eine von ihnen.

„**Personenbezogene Daten**“ haben die Bedeutung, die ihnen in der DSGVO gegeben ist.

„**Verarbeitung**“ hat die Bedeutung, die ihr in der DSGVO gegeben ist.

„**Verbundene Person**“ bezeichnet in Bezug auf ein Unternehmen eine Person (einschließlich Geschäftsführer, leitender Angestellter, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen oder anderen Mittler), die Leistungen für oder im Namen dieses Unternehmens erbringt (für jeden Fall, in dem sie diese Leistungen erbringt oder in dieser Eigenschaft handelt).

„**Verbundenes Unternehmen**“ bezeichnet im Zusammenhang mit einer Person jede andere Person, die direkt oder indirekt diese Person kontrolliert, von ihr kontrolliert wird oder mit ihr unter gemeinsamer Kontrolle steht.

„**Verluste**“ bedeutet sämtliche: (a) Ansprüche, Forderungen, Schiedssprüche, Klagen, Urteile (wie auch immer erlangt), Zahlungen im Rahmen von Vergleichen und Anweisungen; und (b) Steuern, Verluste, Verbindlichkeiten, Schäden, Kosten und Ausgaben einschließlich Rechtsverfolgungskosten (wie auch immer beschrieben und charakterisiert oder klassifiziert und ob direkt oder indirekt), einschließlich entgangener Gewinne oder Einnahmen, Kosten der Auflösung von Finanzierungsvereinbarungen, Haftung für Honorare und Ausgaben.

„**Vertrag**“ bezeichnet die vom Auftragnehmer angenommene Bestellung, diese AGB und alle anderen Bedingungen, die in der Bestellung und diesen AGB ausdrücklich für die Erbringung der Leistungen vereinbart sind.

2. AUFBAU

2.1 In diesen AGB, sofern der Kontext nichts Anderes erfordert:

- (a) „Änderung“ einschließlich einer Änderung, Ergänzung, Erneuerung, Neu-Inkraftsetzung, Ersetzung, Neufassung oder Abänderung und „ändern“ sind entsprechend auszulegen;
- (b) „einschließen“, „einschließt“, „einschließlich“ oder ähnliche Begriffe werden nicht als exklusive oder einschränkende Beispiele für die betreffende Angelegenheit ausgelegt und bedeuten „einschließlich, ohne Einschränkung auf“.
- (c) eine „Person“ umfasst jede Einzelperson, Partnerschaft, jedes Konsortium, Joint Venture, Treuhandgesellschaft, Unternehmen, Körperschaft, Regierung, Staat, Agentur, Ausschuss, Abteilung, Behörde oder andere Körperschaften, juristische oder nicht juristische Personen, unabhängig davon, ob sie eine eigene Rechtspersönlichkeit haben oder nicht;
- (d) eine „Verordnung“ oder „Rechtsnorm“ umfasst jede Verordnung, Regel, behördliche Anordnung, jeden Antrag oder jede Richtlinie, unabhängig davon, ob sie rechtskräftig ist oder nicht, aber, wenn sie keine Gesetzeskraft hat, von einer Art ist, deren Einhaltung der allgemeinen Praxis der Personen entspricht, an die sie gerichtet ist von einer staatlichen, zwischenstaatlichen oder supranationalen Einrichtung, Agentur, Abteilung oder Aufsichtsbehörde, Selbstregulierung oder einer anderen Behörde oder Organisation;
- (e) Wörter, die den Singular nutzen, beinhalten den Plural und umgekehrt;
- (f) „Tage“ ist ein Verweis auf Kalendertage.

2.2 Die Überschriften in diesen AGB haben keinen Einfluss auf deren Auslegung.